

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Einsatzopfergesetz betroffen. Es soll der § 11 Abs. 2 des NÖ Einsatzopfergesetzes durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling- Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet. Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Kostendarstellung:

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Euro- Beträge von € 1.453,46 bzw. € 726,73 werden auf die Betrag von € 1.450,-- bzw. € 730,-- geglättet. Da es sich im vorliegenden

Fall bloß um mögliche Wertgrenzen für Zuständigkeiten handelt, sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

Besonderer Teil:

Die im § 11 Abs 2 des NÖ Einsatzopfergesetzes festgesetzten Schilling- Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet. Die so ermittelten Beträge werden auf den Betrag von € 1.450,- bzw € 730,-.. geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um Rahmenbeträge bezüglich der Delegation von Kompetenzen vom Kuratorium auf den Vorsitzenden und den Geschäftsführer handelt und die tatsächlichen Wertgrenzen vom Kuratorium in der Geschäftsordnung nach freiem Eressen festgelegt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

P l a n k

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung